



EU-Regulierungsvorschriften zu nachhaltigen Anlagen: Ein Überblick

UPDATE | OKTOBER 2022

Die Regulierungsvorschriften der EU zu nachhaltigkeitsbezogenen Anlagen sind für Wellington ein dauerhaftes Schwerpunktthema. Nachhaltigkeit in all ihren Ausprägungen ist eine strategische Priorität für unser Unternehmen und spielt bei unserer langfristigen Ausrichtung und unseren treuhänderischen Verpflichtungen gegenüber unseren Kunden eine entscheidende Rolle. Wir begrüßen den sich entwickelnden regulatorischen Rahmen der EU als ein nützliches Instrument, das uns dabei hilft, dieses strategische Ziel zu erreichen und unsere Kunden auf ihrem Weg zu größerer Nachhaltigkeit zu unterstützen. In diesem Bericht präsentieren und erläutern wir die neuesten Entwicklungen und stellen unseren diesbezüglichen Ansatz vor, dem das Ziel zugrunde liegt, Investmentintegrität zu gewährleisten und die Erwartungen unserer Kunden zu erfüllen.

EU-OFFENLEGUNGSVERORDNUNG (SFDR)

Seit Veröffentlichung der Rechtsvorschriften zu SFDR Level I im November 2019 haben wir unsere Bemühungen darauf konzentriert, die Einhaltung der Level-I-Anforderungen sicherzustellen. Nach der anschließenden Veröffentlichung der technischen Regulierungsstandards (RTS) haben wir unseren Fokus erweitert, um zu gewährleisten, dass wir die erweiterten Level-II-Standards, die am 1. Januar 2023 in Kraft treten, gründlich verstehen und effektiv umsetzen.

EU-UMWELTTAXONOMIE

Wir haben konzentrierte Anstrengungen unternommen, um Daten zu beschaffen, Verbesserungen an unserer Infrastruktur vorzunehmen und unsere internen Rahmenbedingungen zu stärken, damit wir unseren Offenlegungspflichten bezüglich der Taxonomie nachkommen. Außerdem entwickeln wir interne Instrumente, damit wir trotz der vielen offenen Fragen genaue Daten zur Konformität mit der Umwelntaxonomie erheben und veröffentlichen können.

MIFID-NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN

Gemäß den Anforderungen des EU-Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen arbeiten wir daran, unseren Kunden mehr Klarheit über ihre Entscheidungen in puncto Nachhaltigkeit zu verschaffen und ihre diesbezüglichen Präferenzen zu erfassen. Ferner nehmen wir proaktive Verbesserungen an unserem Ansatz für die Zielmarktdefinition sowie an unseren Berichtsvorlagen vor.

UNTERNEHMENSWEITES ENGAGEMENT

Unser Engagement für die Integration von Faktoren der Bereiche Umwelt, Soziales und Governance (ESG) und Nachhaltigkeit spiegelt sich in unserer Governance-Struktur wider, die unsere oberste Geschäftsleitung und führende Nachhaltigkeitsexperten zusammenführt. Darüber hinaus wurde eine spezielle Arbeitsgruppe für Regulierungsfragen ins Leben gerufen. Ein weiterer wichtiger Aspekt unserer Bemühungen ist die Intensivierung der Partnerschaft mit unseren Kunden, um ihnen dabei zu helfen, ihre finanziellen und nachhaltigkeitsbezogenen Anlageziele zu erreichen. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.



Wendy Cromwell, CFA

Vice Chair und Head of Sustainable Investment



Cheryl Duckworth, CFA

Head of Sustainable Investing, Client Group



Andria Weil

Director, Sustainable Investment Policy; und Chair, Sustainable Investment Regulatory and Third-Party Working Group

Hinweis: Dieser Bericht sollte in Verbindung mit den für die einzelnen Anlageprodukte von Wellington geltenden nachhaltigkeitsbezogenen Unterlagen und Richtlinien gelesen werden.

Weiterführende Informationen finden Sie unter: www.wellington.com/sustainability sowie auf unserer Seite speziell zur EU-Offenlegungsverordnung SFDR: www.wellington.com/sfdr

**EIN LANGJÄHRIGES ENGAGEMENT
FÜR NACHHALTIGKEIT**

2006

Auflegung der ersten Impact-Aktienstrategie

2007

Auflegung der ersten Klimastrategie

2011

Gründung des ESG-Researchteams

2015

Auflegung der ersten
Impact-Rentenstrategie

2018

Forschungszusammenarbeit mit dem
Woodwell Climate Research Center zur
Untersuchung physischer Klimarisiken

2018

Head of Sustainable Investment Wendy
Cromwell wird Mitglied des UN PRI Board

2020

Gründungsmitglied der Net Zero Asset
Manager Initiative

2021

Wegweisende Stromabnahmevereinbarung
gleicht den Stromverbrauch der US-
Büros sowie den Heimverbrauch unserer
Mitarbeiter in den USA zu 100% mit
erneuerbaren Energien aus

2022

Forschungszusammenarbeit mit dem Joint
Program on the Science and Policy of Global
Change am Massachusetts Institute of
Technology zur Untersuchung der mit dem
Klimawandel verbundenen Übergangsrisiken

Informationen zu Wellington Management

Wellington konzentriert sich ausschließlich auf die Verwaltung von Kundengeldern. So können wir uns uneingeschränkt dem Ziel widmen, die Anlageziele und Serviceerwartungen unserer Kunden zu erfüllen und möglichst noch zu übertreffen. Unsere Eigentümerstruktur einer privaten Partnerschaft, die inzwischen schon seit über 40 Jahren besteht, ermöglicht eine langfristige Ausrichtung, sodass wir uns sowohl auf die Interessen unserer Kunden als auch auf die Karriere- und Entwicklungsziele unserer Mitarbeiter konzentrieren können.

EINE STARKE EUROPÄISCHE PRÄSENZ

Seit der Eröffnung der Londoner Niederlassung im Jahr 1983 hat Wellington die Präsenz in Europa ausgebaut und Fondsserien in Irland (UCITS) und Luxemburg (UCITS und AIF) aufgelegt.



BÜROS

- London
- Frankfurt
- Luxemburg
- Mailand
- Madrid
- Zürich

FONDSANGEBOT

- Irland
- Luxemburg

Kernelemente der EU-Regulierungsvorschriften für nachhaltige Anlagen

Die Offenlegungsverordnung im Überblick

Die Offenlegungsverordnung SFDR ist Teil eines umfassenderen Regulierungssystems der EU, das darauf ausgelegt ist, nachhaltiges Wachstum zu finanzieren und den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft zu unterstützen. Die im Mittelpunkt dieser Bemühungen stehenden gesetzgeberischen Maßnahmen sind eine Antwort auf das Bekenntnis der EU zum Pariser Klimaabkommen sowie zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen.

Im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung soll die SFDR Anlagekunden und ihren Leistungsempfängern mehr Klarheit und Zuversicht geben, dass die beauftragten Anlageverwalter objektive, transparente und quantifizierbare nachhaltige Anlageziele verfolgen. Um dieses Ziel zu erreichen, verpflichtet die Verordnung Anlageverwalter dazu, ihren Kunden gegenüber deutlich offenzulegen, wie sie Fortschritte in Bezug auf Nachhaltigkeit und ESG auf Unternehmens- und Produktebene berücksichtigen, messen und überwachen.

Die SFDR gilt für eine breite Palette von Finanzprodukten, die in der EU bzw. aus der EU heraus vermarktet und verkauft werden, unter anderem auch für Publikums- und Spezialfonds. Wenn für

ein reguliertes Produkt angegeben wird, dass es ökologische oder soziale Merkmale unterstützt, fördert oder verbessert oder ein nachhaltiges Ergebnis als Anlageziel hat, muss es bestimmte technische Angaben machen.

Es muss offengelegt werden, ob und wie sich Nachhaltigkeitsrisiken auf Anlagen auswirken können. In vielen Fällen gehört dazu auch die Offenlegung des Ausmaßes, in dem Anlagen der Umwelt oder der Gesellschaft schaden könnten.

Anlageverwalter sind verpflichtet, ihre Richtlinien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken auf Firmen- und/oder Geschäftseinheitsebene zu veröffentlichen und ab einer bestimmten Größe auch die negativen Auswirkungen ihrer Anlagen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen und offenzulegen. Da sich die technischen Regulierungsstandards (RTS) ständig weiterentwickeln, müssen unter Umständen zusätzliche Richtlinien entwickelt oder umgesetzt werden, um die Anforderungen der SFDR zu erfüllen.

Mit ihren detaillierten Kriterien und Offenlegungsanforderungen zielt die SFDR auch darauf ab, „Greenwashing“ zu verhindern. Dabei handelt es sich um die Vermarktung eines Anlageinstruments als „nachhaltig“ oder „ESG-orientiert“, obwohl es das nicht ist, bzw. um die grobe Übertreibung seiner Nachhaltigkeits- oder ESG-Merkmale und/oder seiner Fähigkeit, die angegebenen Nachhaltigkeits- oder ESG-Ziele zu erreichen. Die Verordnung soll es Anlegern erleichtern, nachhaltige Anlageprodukte zu vergleichen und das Engagement von Finanzdienstleistern in Sachen ESG und für die Förderung einer CO₂-ärmeren Zukunft zu beurteilen.

Mit der weiteren Verbesserung der regulatorischen Klarheit, der Transparenz seitens der Emittenten und der Verfügbarkeit von Daten werden wir zusätzliche Einblicke darüber gewähren, wie wir ESG und Nachhaltigkeit in unseren Anlageprozess einbeziehen.

KATEGORIEN DER PRODUKTKLASSIFIZIERUNG ERKLÄRT

ARTIKEL 9: DUNKELGRÜN

Die Produkte verfolgen neben dem Ziel, eine positive finanzielle Rendite zu erwirtschaften, auch ein nachhaltiges Kernziel. Die Portfoliomanager müssen über die Entwicklung im Hinblick auf beide Ziele Bericht erstatten.

Die Nachhaltigkeitsziele des Produkts und die gegebenenfalls geförderten ökologischen/sozialen (E/S) Merkmale müssen verbindlich sein (d.h. der Portfoliomanager kann sich nicht darüber hinwegsetzen). Außerdem müssen sie messbar und verfolgbar sein und auf objektiven Kriterien beruhen.

Im Wesentlichen muss es sich bei sämtlichen gehaltenen Positionen um nachhaltige Anlagen handeln, die dem Grundsatz entsprechen, dass sie unter Berücksichtigung der 14 obligatorischen wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts bzw. PAI) keinen erheblichen Schaden verursachen (Do-No-Significant-Harm-Prinzip).

Alle Portfoliounternehmen müssen eine „gute Unternehmensführung“ aufweisen.

Wenn die Strategie Umweltaspekte umfasst, muss sie sich auch an der EU-Taxonomie messen lassen.

Manager müssen ferner angeben, ob und wie sie Überlegungen zum Nachhaltigkeitsrisiko in den Anlageprozess einfließen lassen.

ARTIKEL 8: HELLGRÜN

Die Produkte fördern mindestens ein E/S-Merkmal, müssen aber kein spezifisches nachhaltiges Anlageziel haben.

Die E/S-Merkmale müssen verbindlich, messbar und ausweisbar sein.

Die Manager können einen spezifischen Teil des Portfolios als nachhaltige Anlagen bestimmen, wobei diesbezüglich keine Mindestanforderungen vorgegeben sind. Die betreffenden Positionen müssen zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen und unter Berücksichtigung der 14 obligatorischen PAI dem Do-No-Significant-Harm-Prinzip entsprechen.

Neben diesen nachhaltigen Positionen können die Manager bestimmte PAIs auf unterschiedliche Weise berücksichtigen.

Alle Portfoliounternehmen müssen eine „gute Unternehmensführung“ aufweisen.

Wenn die Strategie Umweltaspekte umfasst, muss sie sich auch an der EU-Taxonomie messen lassen.

Manager müssen ferner angeben, ob und wie sie Überlegungen zum Nachhaltigkeitsrisiko in den Anlageprozess einfließen lassen.

ARTIKEL 6: SONSTIGE

Die unter Artikel 6 der SFDR fallenden Produkte erheben nicht den Anspruch, nachhaltig zu sein oder irgendwelche ESG-Merkmale zu fördern.

Die vorvertraglichen Produktunterlagen müssen folgenden Hinweis enthalten: „Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen.“

Nach Artikel 6 der SFDR müssen Manager ferner angeben, ob und wie sie Überlegungen zum Nachhaltigkeitsrisiko in den Anlageprozess einfließen lassen.

Wesentliche Aspekte hinsichtlich der Nachhaltigkeit von Produkten

Die große und heterogene Kundenbasis von Wellington verfolgt ein breites Spektrum an Nachhaltigkeitszielen und -anforderungen, die wir fortlaufend gemeinsam besprechen. Als Unternehmen haben wir außerdem konzertierte Anstrengungen unternommen, um mit den einzelnen Portfoliomanagementteams zusammenzuarbeiten, damit wir genau verstehen, wie ihre Anlagephilosophie, ihr Investmentprozess und ihre Portfoliorichtlinien mit dem Produktklassifizierungssystem der SFDR vereinbar sind. Wir haben bewusst einen konservativen Ansatz gewählt, der auf Investmentintegrität und den Bedürfnissen unserer Kunden beruht. Auf Basis dieser Prinzipien entwickeln wir unser Angebot kontinuierlich weiter.

Bei der Auswahl einer Anlagestrategie, die auf ein bestimmtes Nachhaltigkeitsziel ausgerichtet ist, sind drei zentrale mit der SFDR verbundene Konzepte zu berücksichtigen:

1. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs):

Das Ausmaß, in dem die Anlagestrategie die schädlichen Auswirkungen, die eine Anlage auf die Umwelt oder die Gesellschaft haben kann, berücksichtigt und versucht, diese zu vermeiden oder abzumildern;

2. **Nachhaltige Anlagen:** Das Ausmaß, in dem eine Anlagestrategie versucht, Vermögenswerte zu identifizieren, die nach ihren eigenen Kriterien als nachhaltig gelten, und in diese zu investieren;

3. **Konformität mit der EU-Umwelttaxonomie:** Das Ausmaß, in dem eine Anlagestrategie in Wirtschaftstätigkeiten investiert, die nach den von der Europäischen Union entwickelten Kriterien als „ökologisch nachhaltig“ eingestuft werden.

Diese drei Konzepte werden nachstehend ausführlicher beschrieben.

Für die Anlagestrategien, die wir im Rahmen der Finanzmarkttrichtlinie MiFID anbieten, integrieren wir diese drei Konzepte seit dem 2. August 2022 auch in unsere allgemeinere Eignungsanalyse sowie in die Zielmarktbewertungen, anhand derer wir bestimmen, welche Anlagestrategien für unsere Kunden geeignet sind. Wir freuen uns darauf, den Dialog mit unseren Kunden über diese Merkmale und deren Einbindung in unsere Strategien fortzusetzen.

DIE PAIS ERKLÄRT

Die von der SFDR vorgegebenen PAIs (Principal Adverse Impacts, d.h. wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) erfassen, auf welche Weise sich Anlagen negativ auf die Umwelt oder die Gesellschaft auswirken oder ihr schaden können. Gemäß SFDR Level I ist dieses Konzept weit gefasst und bezieht sich auf Situationen, in denen Anlagestrategien mögliche nachteilige Auswirkungen von

Anlagen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen können. Zu diesen Faktoren zählen beispielsweise Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Aspekte der Korruptions- und Bestechungsbekämpfung. SFDR Level II definiert darüber hinaus die spezifischen Indikatoren, die zur Beurteilung der nachteiligen Auswirkungen herangezogen werden können. Dazu zählen unter anderem die folgenden:

KLIMA

- Treibhausgasemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3
- CO₂-Bilanz
- Treibhausgasintensität der im Portfolio gehaltenen Unternehmen und staatlichen Emittenten
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind
- Engagement in Bezug auf fossile Brennstoffe über Immobilienanlagen
- Engagement in Immobilienanlagen mit geringer Energieeffizienz
- Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien
- Höhe des Energieverbrauchs pro Sektor mit hoher Klimarelevanz

SONSTIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN

- Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Gebiete, die hinsichtlich der Artenvielfalt sensibel sind
- Emissionen ins Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle

SOZIALE BELANGE

- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Mangel an Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigte geschlechtsspezifische Vergütungsunterschiede
- Geschlechtervielfalt im Lenkungs- und Kontrollausschuss
- Engagement in Bezug auf umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
- Investitionsländer, in denen es zu Sozialverstößen kommt

WIE WERDEN PAIS BERÜCKSICHTIGT?

Anlageprodukte, die eine oder mehrere der vorgenannten PAIs oder andere PAIs berücksichtigen, können dies je nach ESG-Strategie und -Leitlinien auf verschiedene Weise tun, unter anderem durch einen direkten Dialog, die Berichterstattung über Ergebnisse, strikte Ausschlüsse, die Anwendung bestimmter Toleranzschwellen oder andere Anlagebeschränkungen.

NACHHALTIGE ANLAGEN GEMÄSS SFDR ERKLÄRT

Die SFDR definiert eine nachhaltige Anlage als eine „Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.“

Einzelne Anlageprodukte können anhand unterschiedlicher Methoden beurteilen, inwieweit ihre Anlagen diesen Kriterien entsprechen. Darüber hinaus können die Messgrößen und Daten, die zur Beurteilung des Beitrags zu diesen Zielen verwendet werden, bei einzelnen Anlagestrategie variieren.

DER „DO NO SIGNIFICANT HARM (DNSH)“-TEST

Bei nachhaltigen Anlagen muss auch überprüft werden, dass sie ökologische oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Derzeit bietet die SFDR verschiedene Möglichkeiten, diese Beurteilung anhand qualitativer und quantitativer Angaben durchzuführen. Bei Wellington führen wir DNSH-Tests derzeit beispielsweise im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) durch ein im Portfolio gehaltenes Unternehmen durch. Beim UNGC handelt es sich um ein umfassendes Paket ökologischer und sozialer Nachhaltigkeitsgrundsätze, deren Verletzung unserer Meinung nach auf eine mögliche erhebliche Schädigung der Umwelt oder der Gesellschaft hindeutet.

Gemäß SFDR Level II muss der DNSH-Test mindestens 14 obligatorische PAIs umfassen, einschließlich derjenigen, die vorstehend aufgeführt sind. Zwar müssen Anlageprodukte eine Bestätigung darüber offenlegen, wie diese PAIs für den DNSH-Test eingesetzt wurden, doch kann die Beurteilungsmethode von einer Anlagestrategie zur nächsten abweichen, unter anderem auch im Hinblick auf spezifische Schwellenwerte, die verwendet werden, um zu bestimmen, ob ein Schaden als „erheblich“ angesehen werden kann, und ob qualitative und/oder quantitative Elemente bei der Beurteilung hinzugezogen werden.

FÜR WELCHE ANLAGEPRODUKTE GILT DIES?

Produkte nach Artikel 9 der SFDR haben ein nachhaltiges Anlageziel. Daher müssen im Wesentlichen alle Anlagen geprüft werden, um sicherzustellen, dass es sich um nachhaltige Anlagen handelt, die zu den ökologischen und/oder sozialen Zielen der Strategie beitragen. Produkte nach Artikel 8 sind nicht verpflichtet, in nachhaltige Anlagen zu investieren. Einige Artikel 8-Produkte können sich jedoch dafür entscheiden,

einen bestimmten festgelegten Anteil in nachhaltige Anlagen zu investieren. Wie hoch dieser Anteil ist, kann jedoch je nach Produkt variieren. Produkte nach Artikel 8 und 9 müssen derzeit Angaben darüber machen, wie nachhaltige Anlagen identifiziert und überwacht werden. Gemäß SFDR Level II müssen diese Angaben auch Details darüber enthalten, wie die einzelnen PAIs im Rahmen des DNSH-Tests beurteilt und überwacht werden.

WIE UNTERSTÜTZEN WIR UNSERE KUNDEN?

SFDR Level II baut auf dem allgemeinen Konzept der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf und setzt es in sehr konkrete Anforderungen um. Wie bereits erwähnt, sind wir dabei, Daten zur vollständigen Liste der mehr als 14 PAIs zu beschaffen, zu analysieren und zu integrieren. Dabei sind wir uns durchaus darüber im Klaren, dass die Datenlage immer noch alles andere als optimal ist. Allerdings rechnen wir damit, dass sich diese Daten schrittweise verbessern werden, wenn Emittenten ihre Offenlegungen erweitern.

DIE EU-TAXONOMIE ERKLÄRT

Die EU-Taxonomie für nachhaltige Aktivitäten, auch als die EU-Umwelttaxonomie bezeichnet, ist eine von der EU entwickelte Methodik, mit der sich klassifizieren lässt, ob eine Wirtschaftstätigkeit als „ökologisch nachhaltig“ angesehen werden kann. Während die SFDR es den einzelnen Produkten erlaubt, verschiedene Methoden zur Bewertung der Nachhaltigkeit einer Anlage zu entwickeln und offenzulegen, hat die EU-Umwelttaxonomie sechs Umweltziele definiert, zu denen eine Wirtschaftstätigkeit „erheblich beitragen“ muss, damit sie als ökologisch nachhaltig gilt:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Für jedes Umweltziel gibt es eigene technische Prüfkriterien, die detaillierte Anforderungen enthalten. Diese müssen von bestimmten Wirtschaftstätigkeiten erfüllt werden, damit sie als ökologisch nachhaltig bzw. „taxonomiekonform“ gelten. Die Aktivitäten müssen außerdem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen. Des Weiteren dürfen sie gemäß der von der EU-Taxonomie vorgeschriebenen Methodik keinem der anderen vorstehend genannten Umweltziele „erheblichen Schaden zufügen“.

Die EU hat bei ihrer Arbeit zur Klassifizierung der ökologischen Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten zwar erhebliche Fortschritte erzielt, Umfang und Anspruch des Projekts sind jedoch enorm. Es ist noch viel zusätzliche Arbeit vonnöten, und mehrere kritische Fragen müssen noch geklärt werden, bevor Vermögensverwalter genaue, transparente und aussagekräftige Angaben dazu machen können, inwieweit ihre Portfolioanlagen mit der EU-Umwelttaxonomie konform sind.

WAS BEDEUTET TAXONOMIE-KONFORMITÄT?

Damit eine Wirtschaftstätigkeit als „taxonomiekonform“ angesehen werden kann, muss sie:

- Erheblich zu einem der vorgenannten Umweltziele beitragen;
- Die für die Tätigkeit vorgeschriebenen Prüfkriterien erfüllen;
- Die Mindestschutzbestimmungen einhalten; und
- Keinen erheblichen Schaden verursachen.

Die Taxonomie-Konformität wird auf Ebene der Wirtschaftstätigkeit beurteilt und in der Regel als prozentualer Anteil des Gesamtumsatzes eines Portfoliounternehmens angegeben, der taxonomiekonformen Aktivitäten zugeordnet werden kann. Infolgedessen können einzelne Unternehmen je nach Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit eine Taxonomie-Konformität zwischen 0% und 100% aufweisen.

Die Gesamtkonformität eines Anlageprodukts mit der Taxonomie wird als Gesamtprozentsatz der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgedrückt, in die das Produkt investiert ist, wobei jeweils der Marktwert seiner Anlagen zugrunde gelegt wird.

WANN IST TAXONOMIE-KONFORMITÄT ERFORDERLICH?

Artikel 9-Produkte, die an Umweltziele geknüpfte nachhaltige Anlageziele verfolgen, sowie Artikel 8-Produkte, die Umweltmerkmale fördern, müssen ihre Gesamtkonformität mit der Taxonomie angeben.

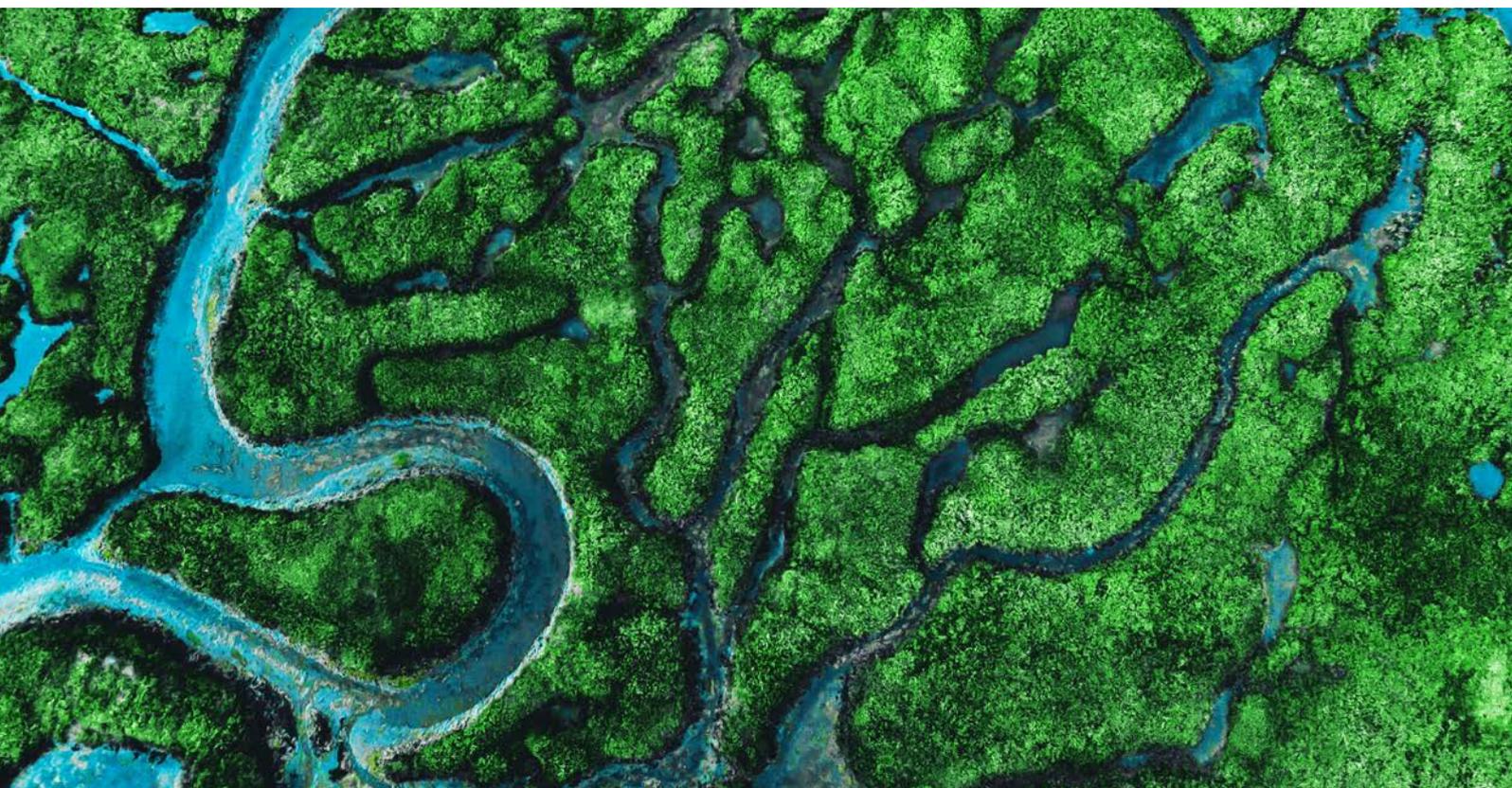
WELCHE HERAUSFORDERUNGEN BESTEHEN DERZEIT BEI DER UMSETZUNG?

Die Taxonomie-Konformität einzelner Anlageprodukte kann sehr unterschiedlich sein. Bestimmte Produkte stufen Anlagen auf eine Weise als ökologisch nachhaltig ein, die nicht mit der Methodik der EU-Umwelttaxonomie übereinstimmt.

Darüber hinaus sind derzeit nur die technischen Prüfkriterien für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Kraft. Die übrigen vier Kategorien werden voraussichtlich erst 2023 in Kraft treten. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass die einzelnen Unternehmen bzw. Emittenten die Angaben, die für eine genaue Bewertung der Taxonomie-Konformität ihrer Aktivitäten erforderlich sind, nur in begrenztem Umfang offenlegen. Vorschriften, die von Unternehmen als Emittenten eine Angabe ihrer Taxonomie-Konformität verlangen, werden wahrscheinlich nicht vor 2024 in Kraft treten.

WIE UNTERSTÜTZEN WIR UNSERE KUNDEN?

Wir haben konzertierte Anstrengungen unternommen, um Daten zu beschaffen, Verbesserungen an unseren Systemen und unserer Infrastruktur vorzunehmen und die internen Rahmenbedingungen zu stärken, die wir benötigen, um unseren Offenlegungspflichten bezüglich der Taxonomie nachzukommen. Es ist uns zwar wichtig, zeitnahe, genaue und transparente Daten zur Taxonomie-Konformität unserer betreffenden Portfolios bereitzustellen. Angesichts der vorstehend beschriebenen Regulierungs- und Datenlücken sind wir derzeit aber nicht in der Lage, die Bereitstellung von Angaben zur Taxonomie-Konformität unserer Strategien verbindlich zuzusagen. Es gibt jedoch einige übergeordnete Anforderungen im Zusammenhang mit der Taxonomie, die am 1. Januar 2022 als Teil der SFDR Level I-Regeln in Kraft getreten sind und die es uns ermöglichen offenzulegen, welche Produkte in den Anwendungsbereich fallen und welche nicht. Außerdem sind wir in der Lage, einige zusätzliche Details zu den Umweltzielen unserer nachhaltigen Anlagen zu liefern, was letztendlich zu einer Taxonomie-Konformität führen kann.

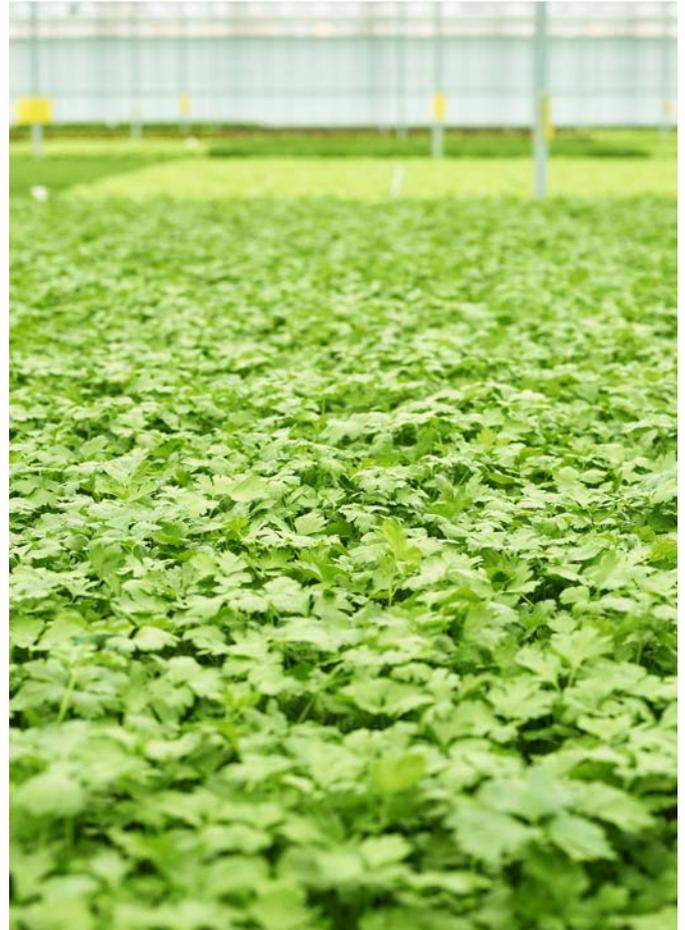


Unterstützung unserer Kunden

Die SFDR enthält verschiedene Anforderungen auf Unternehmens- bzw. Geschäftseinheitsebene, die Transparenz darüber schaffen sollen, wie eine Vermögensverwaltungsgesellschaft Nachhaltigkeit in ihre Anlageprozesse einbezieht und die negativen Auswirkungen ihrer Anlagen auf die Umwelt und die Gesellschaft berücksichtigt und offenlegt. Wir sind ein globales Unternehmen mit mehr als 200 Investmentansätzen und betreuen institutionelle und Wholesale-Kunden weltweit. Daher wird sich die Art und Weise, wie wir Nachhaltigkeitsvorschriften auf Unternehmensebene einhalten, im Laufe der Zeit zweifellos weiterentwickeln. Wir gehen davon aus, dass die europäischen Aufsichtsbehörden auch in Zukunft weitere Orientierungshilfen geben werden. Unser Ansatz muss außerdem die nachhaltigkeitsbezogenen Auflagen in zahlreichen anderen Rechtsordnungen berücksichtigen, in denen wir tätig sind, darunter Singapur, Hongkong und das Vereinigte Königreich.

Wir gehen zwar davon aus, dass die Regulierungsbehörden die Grundanforderungen festlegen werden, werden uns aber auch intensiv mit unseren Kunden austauschen, um ihre über die Basisanforderungen hinausgehenden Erwartungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit der von uns in ihrem Namen verwalteten Anlagen zu verstehen und zu erfüllen. Unser Ziel ist es, unseren Kunden eine detaillierte, transparente Berichterstattung über die E/S-Merkmale, die Nachhaltigkeitsziele und das Nachhaltigkeitsrisikomanagement unserer Strategien zu liefern.

Darüber hinaus haben wir im Rahmen der MiFID eine europäische ESG-Vorlage (European ESG Template, EET) für unsere Fonds entwickelt, die wir weiterentwickeln werden, sobald weitere Informationen zur Verfügung stehen.



WIE UNTERSTÜTZEN WIR UNSERE KUNDEN?

ROBUSTE GOVERNANCE

Unsere eigens eingerichtete Sustainable Investment Regulatory and Third-Party Working Group soll sicherstellen, dass wir sowohl die Anforderungen der EU-Vorschriften für nachhaltige Investments als auch die Erwartungen unserer Kunden erfüllen. Sie stützt sich auf eine unternehmensweite Governance-Struktur zur Unterstützung unserer Nachhaltigkeitsverpflichtungen, an der unsere CEO sowie Führungskräfte aus unseren Investment-, Kunden- und Infrastrukturbereichen beteiligt sind.

ENTWICKLUNG VON INSTRUMENTEN UND RESSOURCEN

CO2-Messung: Als Gründungsmitglied der Net Zero Asset Managers Initiative verstärken wir unsere Analysen zu wissenschaftsbasierten Netto-Null-Zielen und zur Planung der Bewältigung des Klimawandels durch Unternehmen. Wo sich dies mit unseren treuhänderischen Pflichten und den Nachhaltigkeitszielen unserer Kunden vereinbaren lässt, versuchen wir, die Klimaneutralitätsagenda an mehreren miteinander verbundenen Fronten voranzutreiben: Wir erörtern Optionen zum Erreichen von Klimaneutralität sowie Messansätze mit unseren Kunden; wir führen einen direkten

Dialog mit Unternehmen, um wissenschaftlich fundierte Ziele als Teil einer glaubwürdigen Planung für den Klimawandel zu fördern; wir verbessern unsere selbst entwickelten Investmentresearch-Tools; und wir übernehmen eine aktive Rolle im Beirat der Net Zero Asset Managers-Initiative sowie in damit verbundenen Arbeitsgruppen.

ESG-Scoring: Mehrere unserer Investmentteams nutzen sowohl internes Research als auch ESG-Bewertungen von Drittanbietern, um ihr Anlageuniversum zu präzisieren und die Abdeckung zu verbessern. Dieser Ansatz schafft Anreize für Portfoliomanager, Unternehmen mit guten ESG-Praktiken im Portfolio stärker zu gewichten. Zudem fördert er den Dialog mit den Managementteams von Unternehmen, um diese zu einer Verbesserung ihrer ESG-Praktiken zu bewegen.

ESG-spezifische Interaktionen: Einige Investmentteams haben einen prozentualen Mindestanteil ihres Portfolios festgelegt, mit dem ein ökologisches oder soziales Merkmal unterstützt werden soll. Zudem haben sie sich verpflichtet, dieses Engagement durch einen direkten Dialog mit den jeweiligen Unternehmen zu erhöhen. Im Zuge der Weiterentwicklung unserer Berichterstattung beabsichtigen wir, regelmäßiger über die vielen verschiedenen Gespräche zu berichten, die unsere Investmentteams mit den Unternehmen führen.

Ein Blick in die Zukunft

Die Umsetzung der sich stetig weiterentwickelnden EU-Vorschriften für nachhaltige Anlagen – insbesondere die Level-II-Anforderungen der SFDR – ist für Wellington Management und die Anlageverwaltungsbranche im Allgemeinen nach wie vor ein Anpassungsprozess. Wir gehen davon aus, dass sich Schlüsselbegriffe wie „gute Unternehmensführung“, „DNSH“, „Nachhaltigkeitsziel“ und „ökologische oder soziale Merkmale“ weiterentwickeln werden – sowohl in Bezug auf die für sie geltenden Regulierungsstandards als auch im Hinblick darauf, wie sie von der Branche verstanden werden. Wir sind zuversichtlich, dass die Aufsichtsbehörden die Anwendung der neuen Verordnungen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen weiter klären werden.

In der Zwischenzeit verlassen wir uns, wie viele unserer Kunden und Wettbewerber, auf eine Kombination aus Marktinformationen, Rechtsberatung, Gesprächen mit Branchenexperten, unserer umfassenden Erfahrung mit ESG-Research, dem Dialog, den wir mit unseren Portfoliounternehmen führen, sowie auf unseren gesunden Menschenverstand.

Seit 2012 hat unser spezialisiertes ESG-Researchteam sein Wissen konsequent vertieft und sich mit Kunden über eine Reihe von Themen ausgetauscht, was uns eine unserer Meinung nach fundierte Perspektive bietet. Wir sind stolz auf unsere bisherige Arbeit und zuversichtlich, dass wir gut für die vor uns liegenden Herausforderungen gerüstet sind. Dennoch begegnen wir diesem fundamentalen Wandel mit Bescheidenheit und wissen, dass sich einige unserer Richtlinien und Ansätze im Bereich der Nachhaltigkeit mit zunehmendem Kenntnisstand weiterentwickeln könnten. Außerdem erwarten wir eine rasche Weiterentwicklung und Akzeptanz der Marktdaten und der technologischen Infrastruktur, die nachhaltige Investments ermöglichen. Wir sind davon überzeugt, dass wir über die erforderlichen Teams, Researchkapazitäten und Daten verfügen, um den Erwartungen der Aufsichtsbehörden und der Lenkungs- und Kontrollausschüsse von Fonds sowie von Kunden, Beratern und anderen Prüfern in Bezug auf das Einhalten dieser nachhaltigkeitsbezogenen Vorschriften gerecht zu werden. Gleiches gilt für unsere eigenen Ambitionen, mehr als nur die Grundanforderungen zu erfüllen.

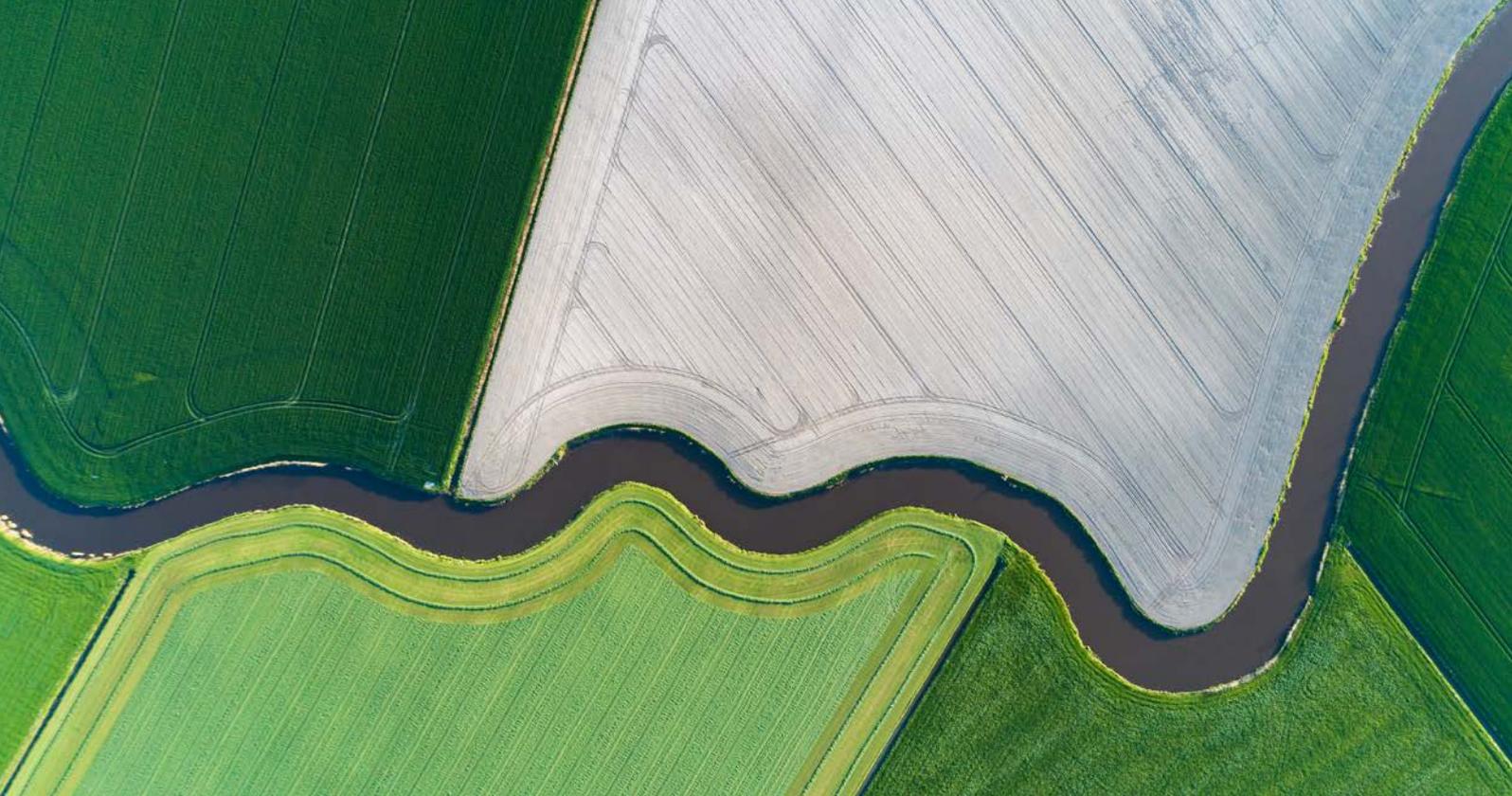
Weiterführende Informationen erhalten Sie unter:

www.wellington.com/sustainability

sowie auf unserer Seite speziell zur SFDR:

www.wellington.com/sfdr

Wenn Sie ein Gespräch mit einem Mitglied unseres Sustainable Investment Teams vereinbaren möchten, wenden Sie sich bitte an Ihren Relationship Manager.



WICHTIGE INFORMATIONEN

Wellington Management Company LLP (WMC) ist ein in unabhängigen Besitz befindlicher, bei der US Securities and Exchange Commission (SEC) registrierter Investment Adviser. WMC ist auch bei der US Commodity Futures Trading Commission (CFTC) als Commodity Trading Advisor (CTA) registriert und fungiert als CTA für bestimmte Kunden, einschließlich von registrierten Terminverwaltern (CPOs) betriebene Commodity Pools. WMC erbringt Terminhandelsberatung für alle andere Kunden unter Berufung auf Befreiungen von der CTA-Registrierungspflicht. WMC bietet zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen (gemeinsam Wellington Management genannt) Dienstleistungen im Rahmen der Anlageverwaltung und -beratung für institutionelle Kunden weltweit an. Wellington Management Group llp (WMG), eine Limited Liability Partnership nach dem Recht von Massachusetts, fungiert als übergeordnete Holdinggesellschaft der globalen Wellington Management-Organisation. Alle Partner des Unternehmens sind professionell und in Vollzeit bei Wellington Management tätig. Neben dem Hauptsitz in Boston unterhält Wellington Management Büros in Chicago, Frankfurt am Main, Hongkong, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Radnor, San Francisco, Schanghai, Singapur, Sydney, Tokio, Toronto und Zürich.

Diese Unterlagen wurden ausschließlich für die interne Verwendung durch als institutionelle oder professionelle Anleger ausgewiesene Anleger und deren Berater erstellt oder für anderweitigen Gebrauch, sofern dies von Wellington Management genehmigt wurde. Dieses Material und/oder dessen Inhalte sind zum Zeitpunkt ihrer Erstellung aktuell und dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Wellington Management weder ganz noch teilweise für Zwecke jeglicher Art vervielfältigt oder verbreitet werden. Diese Unterlagen stellen weder eine Anlageberatung noch ein Angebot zum Verkauf oder eine Aufforderung zum Kauf von Anteilen oder anderen Wertpapieren dar. Anleger sollten stets eine aktuelle Beschreibung der Anlagedienstleistungen oder den aktuellen Prospekt konsultieren, bevor sie entscheiden, ob sie einen Anlageverwalter beauftragen oder in einen Fonds investieren. Die im vorliegenden Dokument zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind jene des Verfassers bzw. der Verfasser, basieren auf den zur Verfügung stehenden Informationen und können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden. Einzelne Portfoliomanagementteams können unterschiedliche Ansichten vertreten und für verschiedene Kunden unterschiedliche Anlageentscheidungen treffen.

In Kanada werden diese Unterlagen von Wellington Management Canada ULC bereitgestellt, einer in British Columbia gegründeten Unlimited Liability Company, die in den kanadischen Provinzen Alberta, British Columbia, Manitoba, New Brunswick, Neufundland und Labrador, Nova Scotia, Ontario, Prince Edward Island, Quebec und Saskatchewan als „Portfolio Manager“ und „Exempt Market Dealer“ registriert ist. ■ In Europa (ausgenommen das Vereinigte Königreich und die Schweiz) werden diese Unterlagen von der Wellington Management Europe GmbH (WME), die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassen ist und reguliert wird, bereitgestellt. Diese Unterlagen dürfen nur in Ländern verwendet werden, in denen WME für Geschäftsaktivitäten ordnungsgemäß autorisiert ist, und dürfen nur an geeignete Gegenparteien oder professionelle Kunden im Sinne des deutschen Wertpapierhandelsgesetzes gerichtet werden. Diese Unterlagen stellen weder eine Anlageberatung noch eine Einladung zur Investition in Finanzinstrumente oder Informationen mit Empfehlungen oder Anregungen zu Anlagestrategien im Sinne von § 85 des Wertpapierhandelsgesetzes dar. ■ Im Vereinigten Königreich werden diese Unterlagen von Wellington Management International Limited (WMIL) bereitgestellt, ein von der Financial Conduct Authority (FCA) im Vereinigten Königreich genehmigtes und reguliertes Unternehmen (Referenznummer: 208573). Diese Unterlagen sind nur an geeignete Gegenparteien oder professionelle Kunden wie von der FCA definiert gerichtet. ■ In der Schweiz werden diese Unterlagen von der Wellington Management Switzerland GmbH zur Verfügung gestellt, ein im Handelsregister des Kantons Zürich unter der Nummer CH-020.4.050.857-7 eingetragenes Unternehmen. Diese Unterlagen richten sich ausschließlich an qualifizierte Anleger wie im schweizerischen Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen und in seiner Durchführungsverordnung definiert. ■ In Hongkong werden Ihnen diese Unterlagen von Wellington Management Hong Kong Limited (WM Hong Kong), einem bei der Securities and Futures Commission zur Durchführung der regulierten Tätigkeiten des Typs 1 (Handel mit Wertpapieren), des Typs 2 (Handel mit Futures-Kontrakten), des Typs 4 (Beratung in Bezug auf Wertpapiere) und des Typs 9 (Vermögensverwaltung) zugelassenen Unternehmen, auf der Grundlage bereitgestellt, dass es sich bei Ihnen um einen professionellen Anleger (Professional Investor) gemäß der Definition in der Securities and Futures Ordinance handelt. Durch die Annahme dieser Unterlagen bestätigen Sie und erklären sich einverstanden, dass diese Unterlagen nur zu Ihrer Verwendung bereitgestellt werden und dass Sie diese Unterlagen an keine andere Person aushändigen oder anderweitig zur Verfügung stellen werden. Wellington Private Fund Management (Shanghai) Limited ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von WM Hong Kong. Wellington Global Private Fund Management (Shanghai) Limited ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Wellington Private Fund Management (Shanghai) Limited. ■ In Singapur werden diese Unterlagen ausschließlich zu Ihrer Verwendung von Wellington Management Singapore Pte Ltd (WM Singapore), Registernummer 201415544E, bereitgestellt. WM Singapore wird von der Monetary Authority of Singapore reguliert, hat eine Capital Markets Services Licence für die Durchführung von Vermögensverwaltungsaktivitäten inne und ist als sogenannter Exempt Financial Adviser von der Lizenzierung als Finanzberater befreit. Durch die Annahme dieser Unterlagen bestätigen Sie, dass Sie kein Privatanleger sind und dass Sie diese Unterlagen nicht vervielfältigen und keiner anderen Person aushändigen oder anderweitig zur Verfügung stellen werden. ■ In Australien hat die Wellington Management Australia Pty Ltd (WM Australia), ABN 19 167 091 090, die Ausgabe dieser Unterlagen zur alleinigen Verwendung durch Wholesale Clients (wie im Corporations Act 2001 definiert) genehmigt. Durch die Annahme dieser Unterlagen bestätigen Sie und erklären Sie sich einverstanden, dass diese Unterlagen nur zu Ihrer Verwendung bereitgestellt werden und dass Sie diese Unterlagen an keine andere Person aushändigen oder anderweitig zur Verfügung stellen werden. ■ In Japan wurde die Wellington Management Japan Pte Ltd (WM Japan) als Finanzinstrumentunternehmen (Financial Instruments Firm) unter folgender Registernummer eingetragen: 199504987R Director General of Kanto Local Finance Bureau (Kin-Sho) Number 428. WM Japan ist Mitglied der Japan Investment Advisers Association (JIAA), der Investment Trusts Association, Japan (ITA) und der Type II Financial Instruments Firms Association (T2FIFA).

WMIL, WM Hong Kong, WM Japan und WM Singapore sind auch als Anlageberater bei der SEC registriert, halten die wesentlichen Bestimmungen des US Investment Advisers Act jedoch nur im Hinblick auf ihre US-amerikanischen Kunden ein.

©2022 Wellington Management Company LLP. Alle Rechte vorbehalten. | 85611_2